

RS Vwgh 2008/10/27 2005/17/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.2008

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184;

LAO Tir 1984 §147;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Es ist der belangten Behörde zwar zuzugestehen, dass derjenige, der zur Schätzung Anlass gibt, die damit verbundene Gefahr der Ungenauigkeit des Ergebnisses zu tragen hat (vgl. beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 26. März 2007, Zl. 2006/14/0037, mwN). Das entbindet die Abgabenbehörde jedoch nicht von der Pflicht, sich mit dem Vorbringen des Abgabepflichtigen auseinander zu setzen und allenfalls weitere Ermittlungen anzustellen. Es ist der belangten Behörde zwar zuzugestehen, dass derjenige, der zur Schätzung Anlass gibt, die damit verbundene Gefahr der Ungenauigkeit des Ergebnisses zu tragen hat vergleiche beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 26. März 2007, Zl. 2006/14/0037, mwN). Das entbindet die Abgabenbehörde jedoch nicht von der Pflicht, sich mit dem Vorbringen des Abgabepflichtigen auseinander zu setzen und allenfalls weitere Ermittlungen anzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005170199.X02

Im RIS seit

09.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>